

Aktualisierung ergänzende Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage

(Stand 23. Juni 2021)

Die per 29. Oktober 2020 in Kraft gesetzte «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wurde per 2. November 2020 an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren umgesetzt. Die seit dem 17. August 2020 eingeführte Ausdehnung der Maskenpflicht wird aufgehoben. Die Maskenpflicht für den Aussen- und Innenbereich entfällt; die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie weitere Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren, die in den Schutzkonzepten der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren integriert sind, sind jedoch weiterhin auf dem ganzen Schulareal gültig.

1. Generell bleiben die bisherigen Massnahmen mit folgenden Eckpunkten bestehen:

- Einhaltung der Vorgaben für Schutzkonzepte
- Abstands- und Hygieneregeln im Unterricht und im Schulbetrieb
- Erhebung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei Infektionsfällen
- Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen
- Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung
- Regelmässiges Lüften
- Freiwilliges Maskentragen im Nichtpflichtbereich jederzeit erlaubt

2. Folgende Massnahmen werden (gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 23. Juni 2021) beibehalten bzw. aktualisiert:

- Weiterhin ist das oberste Ziel, den ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.
- Im Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung (Passerelle, HF Pflege, PH-Vorkurs, EBZ-Kurse etc.) sind Präsenzveranstaltungen seit dem 19. April 2021 wieder möglich. Die Beschränkung der Personenzahl sowie die Kapazitätsbeschränkungen für die Präsenzveranstaltungen sind aufgehoben. Es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach den Vorgaben von Art. 6 der Verordnung über die besondere Lage sowie die Schutzkonzeptpflicht.
- Schullager, Schulreisen und Exkursionen innerhalb der Schweiz sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie der Vorgaben für Schutzkonzepte zulässig.
- **Sportunterricht**
Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.
- **Musikunterricht (Kantonsschulen)**
Gesangsaktivitäten einschliesslich Chorauftitte sowie Instrumentalunterricht in Einzel- und Gruppenunterricht sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

3. Testen

Repetitives Testen an Schulen ist ein wirksames Mittel um Ansteckungen zu verhindern und Ansteckungsketten zu unterbrechen, ohne dabei Massnahmen ergreifen zu müssen, welche den Präsenzunterricht stark einschränken. Den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren wird daher empfohlen, gegenüber allen Personen, welche an den Bildungseinrichtungen arbeiten und unterrichtet werden, auf die hohe Bedeutung dieser Massnahme hinzuweisen.

4. Diese Massnahmen gelten ab 16. August 2021 an den Kantonsschulen und BBZ vorbehältlich allfälliger neuer übergeordneter Bestimmungen.

Solothurn, 11. August 2021

Stefan Ruchti, Amtsvorsteher